

Haus- und Badeordnung des Siegtalbades Wissen

I. Allgemeines

1. Die Haus- und Badeordnung dient der Sicherheit, Ordnung und Sauberkeit in den Bädern (der Begriff Bad bzw. Bäder umfasst sämtliche Einrichtungen des Hallen- und Freibades sowie die des Saunabereiches) und ist für alle Badegäste verbindlich. Mit der Zahlung des Eintrittsentgelts erkennt jeder Besucher diese sowie alle sonstigen zur Aufrechterhaltung der Betriebssicherheit erlassenen Anordnungen an.
2. Die Badeeinrichtungen sind pfleglich zu behandeln. Bei missbräuchlicher Benutzung, schuldhafter Verunreinigung oder Beschädigung haftet der Badegast für den Schaden.
3. Die Badegäste haben alles zu unterlassen, was den guten Sitten sowie der Aufrechterhaltung der Sicherheit, Ruhe und Ordnung zuwiderläuft.
4. Das Rauchen ist innerhalb des gesamten Gebäudes untersagt. Gleiches gilt für die Benutzung von Wasserpfeifen auf dem gesamten Gelände des Siegtalbades. Der Verzehr von Nahrungsmitteln und Getränken innerhalb der Schwimmhalle sowie in sämtlichen Umkleide-, Sanitär- und Badebereichen des Gebäudes ist nicht gestattet. Dies schließt auch den Eingangsbereich, sämtliche Laufwege und die komplette Freibadumkleide mit ein. Ausgenommen hiervon sind die explizit zum Verzehr bestimmten und ausgewiesenen Räumlichkeiten und Flächen der Bistros und des Restaurants. Ein Verzehr von selbst mitgebrachten Speisen und Getränken in den Räumlichkeiten ist ausgeschlossen.
5. Behälter aus Glas (Getränke-, Sonnenölfaschen, usw.) dürfen im Bade-, Umkleide- und Sanitärbereich nicht benutzt werden. Getränke in Glasflaschen, die am Kiosk des Bades gekauft wurden, dürfen nur auf dem zum Bewirtungsbetrieb gehörenden Gelände verzehrt werden.
6. Das Personal des Bades übt gegenüber allen Besuchern das Hausrecht aus. Besucher, die gegen die Haus- und Badeordnung verstoßen, können vorübergehend oder dauernd vom Besuch des Bades ausgeschlossen werden. In solchen Fällen wird das Eintrittsgeld nicht zurückerstattet.
7. Wünsche, Anregungen und Beschwerden nimmt das Aufsichtspersonal bzw. die Betriebsleitung entgegen.
8. Fundgegenstände sind sofort beim Personal des Bades abzugeben. Über Fundgegenstände wird nach den gesetzlichen Bestimmungen verfügt. Meldungen über verlorene Gegenstände nimmt ebenfalls das Personal des Bades entgegen.
9. Den Badegästen ist es nicht erlaubt, Musikinstrumente, Tonwiedergabe- und Fernsehgeräte oder Kameras zu benutzen. Dies gilt auch für die Nutzung von mobilen Telefonen, die über die genannten Funktionen verfügen.

II. Öffnungszeiten und Zutritt

10. Für den allgemeinen Badebetrieb sind grundsätzlich sowohl das Hallen- und das Freibad parallel geöffnet. Die Entscheidung über die Öffnung und Schließung des Freibades ist witterungsabhängig und wird im Einzelfall von der Betriebsleitung getroffen. Den Betrieb bzw. die Nutzung der Sauna regelt eine eigens zu erlassene, die Haus- und Badeordnung insoweit ergänzende, Saunaordnung.
11. Die Öffnungszeiten und der Einlassschluss sind dem gesonderten Aushang zu entnehmen. Kassenschluss ist jeweils fünfundvierzig Minuten vor dem Ende der Öffnungszeiten.
12. Die Betriebsleitung kann die Benutzung des Bades oder Teile davon einschränken.
13. Der Zutritt und Aufenthalt ist nicht gestattet:
 - a) Personen, die unter Einfluss berauschender Mittel stehen;
 - b) Personen, die Tiere mit sich führen;
 - c) Personen, die an einer meldepflichtigen übertragbaren Krankheit im Sinne des Bundesseuchengesetzes (im Zweifel kann die Vorlage einer ärztlichen Bescheinigung gefordert werden) oder Hautveränderungen (z.B. Schuppen, Schorf) leiden, die sich ablösen und in das Wasser übergehen können.
14. Personen, die sich ohne fremde Hilfe nicht sicher fortbewegen oder an- und auskleiden können, ferner Kindern unter 7 Jahren, Blinden, Geisteskranken sowie Anfallskranken ist die Benutzung der Bäder nur zusammen mit einer Begleitperson gestattet. Das Mindestalter der Begleitperson beträgt 16 Jahre.

III. Kassen- und Zutrittssystem

15. Innerhalb des Hallenbades und der Saunaaanlage erfolgen der Zugang (Check-In) und die weitere Abwicklung des Besuches ausschließlich durch ein bargeldloses Transponder-System. Mittels des in Form von Uhrenarmbändern ausgestalteten Systems, können beim Zutritt alternativ lediglich der Eintritt oder ein im gesamten Bad nutzbares Guthaben auf den enthaltenen Chip gebucht werden. Das Guthaben ist zur Konsumation oder Inanspruch-

- nahme der allgemeinen (Umkleideschränke Hallenbad) und besonderen Einrichtungen verwendbar. Vor dem Ausgang (Check-Out) erfolgt am Automaten zuvor eine Auszahlung eines vorhandenen Restguthabens. Das Transponder-Armband wird vom Automaten im Bereich des Ausgangsanlage (Drehkreuz oder Drehsperre) eingezogen und gibt gleichzeitig den Ausgang frei.
16. Ausschließlich für den Bereich des Freibades werden zusätzlich Eintrittskarten mit Aufdruck eines Barcodes ausgegeben. Die Eingangs- und Ausgangssperren sind hierzu mit entsprechenden Lesegeräten ausgestattet.
 17. Jeder Badegast muss im Besitz eines aktiven Transponder-Mediums oder gültigen Eintritts bzw. Barcode-Ausweises für die entsprechende Leistung bzw. Einrichtung sein. Beim Verlust oder der Beschädigung des Transponders ist für die Ersatzbeschaffung ein Betrag von 6,00 € (Selbstkostenpreis) zu entrichten.
 18. Der gezahlte Eintrittspreis berechtigt grundsätzlich je nach Wahl zur Nutzung des Hallen- oder Freibades. Einschränkungen können sich aus der parallelen Inanspruchnahme des Hallen- oder Freibades durch Vereine oder dem Betrieb der Saunaanlage ergeben. Eine Erstattung von Eintrittsentgelten, auch teilweise, erfolgt in diesen Fällen nicht.
 19. Gelöste Eintrittsausweise oder Transponder-Armbänder mit einem hierauf gebuchten Eintritt werden nicht zurückgenommen, Entgelte nicht zurückgezahlt. Für verlorene Eintrittsausweise wird kein Ersatz geleistet. Ein Check-Out bzw. ein Verlassen des Geländes führt zum Verlust der Daten im System, ein erneuter Zugang ist nur gegen Lösen einer neuen Eintrittskarte oder Ausgabe eines Transponder-Mediums möglich.
 20. Zeitkarten berechtigen zu einem Aufenthalt im veröffentlichten oder gebuchten Umfang. Bei Überschreitung der jeweiligen Nutzungszeit fällt ein Nachzahlungsentgelt in der festgesetzten Höhe an. Dieses ist alternativ durch eine Zahlung am Kassenautomat (Transponder) oder eine Nachzahlung an der Kasse in entsprechender Höhe zu erbringen. Erst danach ist ein ordnungsgemäßer Check-Out möglich.

IV. Haftung

21. Die Badegäste benutzen die Bäder einschließlich ihrer Einrichtungen auf eigene Gefahr, unbeschadet der Verpflichtung des Betreibers, die Bäder und Einrichtungen in einem verkehrssicheren Zustand zu erhalten. Für höhere Gewalt und Zufall sowie für Mängel, die auch bei Einhaltung der üblichen Sorgfalt nicht sofort erkannt werden, haftet der Betreiber nicht.
23. Den Hinweisen zur Benutzung der Einrichtungen des Bades, wie Spiel-, Rutschen- und Sprunganlagen oder dem Planschbecken ist unbedingt zu folgen. Die Pflicht zur Beaufsichtigung liegt bei den Erziehungsberechtigten bzw. Begleitpersonen.
24. Für Zerstörung, Beschädigung oder für das Abhandenkommen der in die Einrichtung eingebrachten Sachen wird nicht gehaftet; dies gilt ausdrücklich auch für in den Umkleideschränken und den Wertfächern sowie den Umkleiden untergebrachte Gegenstände.
25. Der Betreiber oder seine Erfüllungsgehilfen haften für Personen-, Sach- oder Vermögensschäden nur bei Vorsatz und grober Fahrlässigkeit. Dies gilt auch für die auf den Einstellplätzen des Bades abgestellten Fahrzeuge.
26. Persönliche Gegenstände und Bargeld können in den Wertschließfächern hinterlegt werden. Eine Haftung wird nicht übernommen.

V. Benutzung der Bäder

27. Badezeit Hallen- und Freibad:
 - a) Die Tageskarte berechtigt einmalig zum ganztägigen Besuch des Schwimmbades (Hallen- und Freibad) oder der Sauna.
 - b) Zeitkarten werden für die jeweils bezeichnete Dauer ausgegeben, die das An- und Auskleiden beinhaltet. Die Badezeit beginnt mit dem Erwerb der Eintrittskarte an der Kasse oder am Kassenautomaten und endet mit dem Verlassen des Badegeländes über das Zutrittssystem, spätestens mit der Schließung des Bades an diesem Tag. Die Öffnungszeiten sind Gegenstand eines gesonderten Aushangs. Die Badezeit endet spätestens 15 Minuten vor Ende der Öffnungszeiten.
 - c) Die Einzelkarten sind nur am Tage ihres Erwerbs und Zehnerkarten entsprechend ihres Aufdruckes gültig.
28. Der Umkleideschrank ist durch den Badegast selbst zu verschließen, den Schlüssel oder Transponder hat er während des Bades bei sich zu behalten. Für verlorene oder beschädigte Schlüssel/Schlösser, sind die Selbstkosten zu entrichten. Der betroffene Badegast erhält diesen Betrag zurück, falls der abhanden gekommene Schlüssel oder Transponder gefunden wird und seine Funktion nicht beeinträchtigt ist. Für Beschädigungen an sonstigen Leihgegenständen ist der Entleiher haftbar, bei Verlust ist er zur Zahlung der Selbstkosten verpflichtet.

Eine halbe Stunde nach Schließung des Bades noch verschlossene

Garderobenschränke, werden grundsätzlich vom Badepersonal geöffnet. In derartigen Fällen ist vor der Aushändigung der Kleidung das Eigentum an den Sachen nachzuweisen.

29. Die Becken dürfen nur nach gründlicher Körperreinigung benutzt werden. Die Verwendung von Seife außerhalb der Duschräume ist nicht gestattet.
30. Die Badegäste dürfen die Barfußgänge, Duschräume und Schwimmhalle nicht mit Straßenschuhen betreten.
Der Aufenthalt im Nassbereich der Bäder ist nur in üblicher Badebekleidung gestattet. Das Schwimmbecken und die Beckenumgänge im Freibad dürfen nur durch die Durchschreitebecken betreten werden.
31. Das Springen ist nur von der Sprungturmseite aus gestattet; es geschieht auf eigene Gefahr. Das Wippen ist nicht gestattet. Beim Springen ist unbedingt darauf zu achten, dass der Sprungbereich frei ist und nur eine Person das Sprungbrett betritt. Ob eine Anlage zum Springen freigegeben wird, entscheidet das zuständige Aufsichtspersonal. Seitliches Einspringen, das Hineinstoßen oder Werfen anderer Personen in das Becken sowie das Unterschwimmen des Springbereiches bei Freigabe der Sprunganlage sind untersagt.
32. Ballspiele im Hallenbad bedürfen grundsätzlich einer Zustimmung durch das zuständige Aufsichtspersonal, die Benutzung von Lederbällen ist verboten. Im Freibad ist der Gebrauch außerhalb der dafür bestimmten Flächen (Grünflächen, Volleyball-Anlage) sowie im Wasser, sofern hierzu nicht z. B. leichte Wasserbälle verwendet werden, untersagt.
33. Die Verwendung von Schwimmhilfen im Schwimmerbecken ist nicht gestattet. Die Benutzung von Schwimmflossen, Taucherbrillen, Schnorchelgeräten, aufblasbaren Objekten (Wassertiere) etc. bedarf besonderer Zustimmung. Die Benutzung von Augenschutzbrillen (Schwimmbrillen) erfolgt grundsätzlich auf eigene Gefahr.
34. Spiel-, Sportgeräte und -anlagen können auf eigene Gefahr genutzt werden. Die Pflicht zur Beaufsichtigung liegt bei den Erziehungsberechtigten bzw. Begleitpersonen.
35. Bei aufkommendem Gewitter müssen die Badegäste nach Aufruf durch die Badeaufsicht sämtliche Badebecken unverzüglich verlassen. Nach dem Abzug des Gewitters gibt die Badeaufsicht die Becken zum Baden wieder frei.

VI. Besondere Einrichtungen

Für sonstige Einrichtungen der Bäder (z.B. Sauna, Rutschen- oder Bräunungsanlagen usw.) können besondere Benutzungsordnungen erlassen werden.

36. Die Rutschenanlage ist wegen der Wassertiefe des Landbeckens ausschließlich für Schwimmer nutzbar. Die Signale der Ampelanlage sind unbedingt zu beachten.
37. Kinder unter 7 Jahren dürfen die Rutschenanlage (einschließlich Landbeckens) sowie das Vierjahreszeitenbecken nur mit einem Erziehungsberechtigten bzw. einer mindestens 16 Jahre alten Begleitperson benutzen.
38. Bei der Benutzung der Solarien ist darauf zu achten, dass
 - a) die Betriebshinweise genauestens gelesen und beachtet werden,
 - b) vor und nach der Benutzung die Liegeflächen vom Besucher selbst desinfiziert werden,
 - c) ein zu langes Sonnen bzw. Bräunen zu Sonnenbrand oder weiteren Hautschäden führen kann, so dass es dringend notwendig ist, sich an die empfohlenen Verweilzeiten zu halten.
 - d) Personen unter 18 Jahren die Nutzung der Solarien nicht gestattet ist. Die Einhaltung dieser gesetzlichen Bestimmung wird durch die Ausgabe der Transpondermedien und den Verkauf der Leistung ausschließlich an Erwachsene gesteuert. Erfolgt keine Beachtung oder wird vom Personal des Bades festgestellt, dass Transponderbänder weiter gegeben werden, wird die weitere Nutzung sofort untersagt. Für nicht vollständig in Anspruch genommene Leistungen findet in diesem Fall keine Erstattung statt. Da gesetzlich bei Zuwiderhandlungen hohe Strafen an den Betreiber vorgesehen sind, wird insbesondere bei wiederholter Zuwiderhandlung ein Zutrittsverbot zum gesamten Siegtalbad ausgesprochen.

VII. Ausnahmen

39. Die Haus- und Badeordnung gilt für den allgemeinen Badebetrieb. Bei Sonderveranstaltungen können von dieser Haus- und Badeordnung Ausnahmen zugelassen werden, ohne dass es einer besonderen Aufhebung der Haus- und Badeordnung bedarf.